

## PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 25. OKTOBER 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und Bruno KRICKEL - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
- 2) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 20.09.2021
- 3) Mitteilungen
- 4) Fragen an das Gemeindegremium
- 5) Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2021 der Gemeinde Kelmis
- 6) Begutachtung des Haushaltsplanes 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- 7) Billigung des Haushaltsplanes 2022 der Kirchenfabrik Kelmis
- 8) Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022
- 9) Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2022
- 10) Festlegung der Aufenthaltssteuer für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 11) Festlegung der Gemeindesteuer auf Bankinstitute für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 12) Festlegung der Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2022
- 13) Festlegung der Gemeindesteuer auf Campings für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 14) Festlegung der Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 15) Festlegung der Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 16) Festlegung der Standgebühren für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 17) Festlegung der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 18) Genehmigung der angepassten Gebührenordnung für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen
- 19) Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026
- 20) Festlegung der Gemeindesteuern auf die Müllentsorgung für das Rechnungsjahr 2022

- 21) Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf den Wiederaufbau der Brücke über den Tüljebach gelegen Casinostraße – Genehmigung des Dienstleistungsauftrags und Bezeichnung eines Projektautors – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2021
- 22) Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf den Wiederaufbau der Brücke über die Göhl gelegen „Mühle“ – Genehmigung des Dienstleistungsauftrags und Bezeichnung eines Projektautors – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2021
- 23) Umbau des Gemeindehauses Phase II – Genehmigung des Projekts - Prinzipbeschluss
- 24) Kanalerneuerung „Völkersberg“ – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 25) Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 26) Neugestaltung der Kirchplatzes (Phase I) – Anpflanzungen Los 2 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 27) Neugestaltung des Kirchplatzes (Phase I) – Wasserspiele Los 3 - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 28) Ankauf dekorativer Weihnachtsbeleuchtung – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 29) Stellungnahme bezüglich eines Projektes zur Revision des Sektorenplanes – Grundstücke des Containerdienstes Steffens
- 29 bis) *Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ – Genehmigung des Projekts – Prinzipbeschluss - Zusatzpunkt*
- 29 ter) *Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds - Zusatzpunkt*

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

### **Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

### **Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 11.10.2021 bestätigt Frau Ministerin Céline TELLIER, Wallonische Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz, die Begleitung der Gemeinde Kelmis durch die WFG Ostbelgien VoG im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung.
- Mit Schreiben vom 12.10.2021 teilt der Öffentliche Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) mit, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 06.10.2021 Frau Nadine PELZER, dt. Sekretärin des ÖSHZ Kelmis, als Vertreterin der Gemeinde Kelmis im Wohnungsvergabekomitee der ÖWOB an Stelle des Herrn Denis BARTH bezeichnet hat.

#### Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied S.NYSSSEN an den Schöffen M.HENN zum Thema „Verkehrssituation an der Gemeindegemeinschaftschule Kelmis - Poststraße“:

**Nach den Abschlussarbeiten des neuen Traktes an der Gemeindegemeinschaftschule Kelmis sind uns folgende Fragen zugekommen:**

- **Bleibt der Eingang in der Mitte der Straße in Zukunft bestehen?**
- **Wird das obere Tor für Schüler, Personal, Eltern,... wieder als Eingang genutzt?**

**Am oberen Teil wurde auch ein neuer Behindertenparkplatz errichtet, die Ein- und Ausfahrt liegt jedoch direkt am Zebrastreifen.**

- **Wird man hier den Zebrastreifen entfernen?**
- **Ist dieser Parkplatz für jede Person nutzbar mit Behindertenausweis, oder nur für Personalmitglieder?**

Antworten:

*Die Frage beschäftigt uns ebenfalls, besonders was die Opportunität eines Ein- und Ausgangs in der Mitte oder aber im oberen Bereich der Poststraße angeht.*

*Eine Antwort auf diese Frage steht noch nicht fest. Am 15.09.2021 hat ein Treffen mit dem Schulleiter, der Polizei und der Feuerwehr stattgefunden, um die Situation mal genauer zu analysieren. Es gibt auch schon einen Bericht über eine verkehrssichere Gestaltung des oberen Ein- und Ausgangs. Allerdings stellt sich auch die Frage der Beibehaltung des mittleren Ein- und Ausgangs.*

*Für welchen Ein- und Ausgang man sich entscheiden wird, wird im Gremium des Lehrpersonals und im Rahmen der Schulkommission näher erörtert. Man sollte sich die Sache reiflich überlegen zumal keine Eile geboten ist, da der Ein- und Ausgang in der Mitte der Poststraße seit 1 ½ Jahren genutzt wird und weiterhin genutzt werden kann.*

*Was den Behindertenparkplatz angeht, so ist dieser zugänglich und nutzbar für jede Person mit einem entsprechenden Behindertenausweis. Es handelt sich nicht um einen Parkplatz für Personalmitglieder, es sei denn sie sind im Besitz des bereits erwähnten Ausweises.*

*Der Zebrastreifen muss in der Tat entfernt werden und sollte man sich für einen Eingang im oberen Bereich entscheiden, so wird dort ein neuer Zebrastreifen angelegt sowie eine neue Verkehrsleitinsel, um den Ausgang sicher zu gestalten.*

*Hier geht es darum eine sichere Lösung für alle Parteien zu finden.*

- 2) Ratsmitglied M.MUNNIX an den Vorsitzenden zum Thema „Preisschwankungen im Bausektor und deren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt“:

**Im Protokoll des Gemeindegremiums vom 16.09.2021 ist zu lesen, dass der Finanzdienst sich immer häufiger mit Preisanpassungen durch die verschiedenen Lieferanten und Dienstleister konfrontiert sieht. Diese entstehen, laut dem Finanzdienst, sowohl aufgrund von Ressourcenknappheit und diversen Einschränkungen, welche durch die herrschende und anhaltende Corona-Situation auftreten und weiterhin auftreten werden, als auch stark eingebrochene Lieferketten und hierdurch herrschende Verknappung sowie enorm schwankenden Marktpreisen und werden ebenfalls, laut Aussagen des Finanzdienstes, einen Einfluss auf die allgemeine Haushaltslage haben.**

**Fragen:**

- **Wie schätzt das Kollegium diese Preissteigerungen und deren Einfluss auf die Gemeindefinanzen und die Projektkosten ein?**
- **Werden in den Finanzplänen für die verschiedenen größeren Projekte zusätzlich Margen für eventuelle Preissteigerungen vorgesehen, die über die üblichen Margen hinausgehen?**
- **Falls ja, welchen Prozentsatz sieht man hier für eventuelle Mehrkosten vor?**

**Antworten:**

*Einerseits liegen dem Gemeindegremium bzw. der Verwaltung hierzu keine konkreten, statistischen Daten vor, andererseits ist unklar, ob der aktuelle Preisschub – welcher in erster Linie derzeit auf den Anstieg der Rohstoff- und Erzeugerpreise sowie vor allem den Ölpreis beruht – eine Momentaufnahme oder ein langanhaltender Trend ist. Viele Preise scheinen wieder drastisch zu fallen.*

*Folglich ist es dem Gemeindegremium bzw. der Verwaltung nicht möglich eine vorausschauende Schätzung bzw. Bemessung der Einflussnahme auf die Gemeindefinanzen und die Projektkosten abzugeben, zumal es sich bei der jetzigen Situation wahrscheinlich um eine Momentaufnahme handelt.*

*In der Tat werden aktuell bei außerordentlichen Projekten – wie bspw. dem Umbau des Gemeindehauses – bzw. den entsprechenden Kostenschätzungen höhere Margen durch die Projektautoren angesetzt. Diese Anweisung wurde sowieso für alle Projekte generell vorgesehen.*

*Allerdings weichen die angesetzten Margen – von Projektautor zu Projektautor – voneinander ab. Verdeutlicht an Hand des Gewerks „Fensterbau“ veranschlagt bspw. „Architekt – A“ 400 Euro pro Quadratmeter und „Architekt – B“ bis zu 600 Euro pro Quadratmeter, anstatt den vor Corona üblichen 200 Euro pro Quadratmeter. Selbst bei den Fachleuten schwanken somit die Preise. Konkrete Zahlen statistisch gesehen gibt es nicht.*

*Ratsmitglied M.MUNNIX regt an, dass man auf Seiten der Verwaltung und Kollegium eng verfolgen sollte wie sich die Entwicklung in Zukunft gestaltet und bittet daher im Rahmen der Finanzkommission um ein regelmäßiges „Update“.*

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.BRAEM zum Thema „Corporate Identity“:

**Am Emmaburger Weg hängt eine Plane mit der Aufschrift:**

**„HIER ARBEITEN ZUR ZEIT ECHTE ALLTAGSHELDEN“**

**Fragen:**

- **Handelt es sich dabei um die Helden die das Kanalprojekt durchführen?**
- **Wenn ja, sind heute Menschen die arbeiten, Helden?**
- **Ist dies nicht in Anbetracht der (BDO Studie) leeren Kassen, reine Geldverschwendung?**

**Antworten:**

*Alle arbeitenden Personen haben „Respekt“ verdient. Die Plänen dienen dazu um Arbeiten zu verdecken, das Gesamtbild zu verschönern und wurden jetzt nicht extra für die Arbeiten im Emmaburger Weg angeschafft. Bei dem Druck auf den Bannern geht*

es lediglich um eine positive Kommunikation, ein emotionales Marketing, allerdings könnte man auch einfach „Baustelle“ auf die Banner drucken lassen, doch wäre dies in unseren Augen keine wirklich positive Botschaft. Die Pläne waren in dem Paket „Corporate Identity“ enthalten, wurden wie bereits erwähnt nicht extra hergestellt und haben nichts mit der BDO-Analyse zu tun.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.BRAEM zum Thema Projekt „La Terrasse“:  
**In einer Kommission wurde berichtet, dass dem Fußball für das Betreiben von „La Terrasse“, 20.000 € gezahlt wurde. Diese Summe hätte auch der Betreiber letztes Jahr erhalten, so Bürgermeister Frank!**

**Fragen:**

- **Wer hat die Ware bestellt und wer hatte den Gewinn auf dem Verkauf?**
- **Wer hat das ganze Material, Tische, Bänke, Stühle usw. bezahlt?**

**Antworten:**

*In der Kommission ist nicht gesagt worden, dass 20.000,00 € bezahlt worden sind, da sie effektiv noch nicht bezahlt wurden. Dies steht auch so im GK-Bericht.*

*Kommenden Mittwoch findet dann ein abschließendes Treffen mit den Verantwortlichen des RFCU statt.*

*Die Ware hat der RFCU gekauft, diese dann verkauft und den Gewinn verbucht. Das Material (Tische, Stühle und das Zelt) soll der RFCU kaufen - welches wir dann der Subsidien wegen erhalten werden - und soll dann in den Besitz der AGR übergehen.*

- 5) Ratsmitglied M.FRANSSSEN an den Schöffen M.HENN zum Thema „Europäische Woche des Sportes“:

**Zwischen dem 23. und dem 30. September fand die europäische Woche des Sportes statt, die in diesem Jahr zum ersten Mal vom Leitverband für den ostbelgischen Sport (LOS) organisiert wurde.**

**Alle Schülerinnen und Schüler Ostbelgiens werden hierbei während der Europäischen Woche des Sports in ihrer Schulzeit täglich zu mindestens einer Stunde Bewegung animiert, sofern die Schule diese Kampagne unterstützt. Im Optimalfall wird der theoretische Unterricht mit Bewegung in Verbindung gebracht. LOS hat hierzu den Schulen verschiedene Aktivitäten vorgeschlagen und dank der Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde alle teilnehmenden Schulen ein „Teilnahem-Kit“ zur Verfügung gestellt damit die Kinder auf dem Schulhof und im Sportunterricht auch nach der Europäischen Woche des Sports noch viel Spaß an Bewegung haben werden.**

**Fragen:**

- **Haben die Schulen aus der Großgemeinde Kelmis an dieser Initiative teilgenommen?**
- **Falls ja, wie war das Feedback?**
- **Falls nein, was waren die Gründe?**
- **Wie steht das Gemeindegremium zur Sportförderung in Schule und in der Bevölkerung insgesamt und welche Projekte werden in diesem Zusammenhang gefördert?**

**Antworten:**

**Schöffe M.HENN:**

*Mit dem Projekt appelliert man nicht ausschließlich an die Schulen, man redet von „mehr Sport“ und „Bewegung“ für die Bevölkerung. Zu Beginn des Schuljahres ist man nicht in das Projekt eingestiegen (da andere Projekte prioritär behandelt werden mussten), aber man hat den Willen geäußert dieses im Laufe des Schuljahres einzuführen, sobald es von allen betroffenen Lehrern verinnerlicht worden ist. Dies ist dem Ministerium auch so mitgeteilt worden, wie auch dem Leitverband LOS.*

*Das Gemeindegremium legt großen Wert auf die Förderung des Sports in den Schulen: So verwendet z.B. die Gemeindeschule Kelmis – als eine der wenigen Schulen -*

Stundenkapital für Sportunterricht im Kindergarten oder aber soll in Zukunft eine „interaktive Tafel“ angeschafft werden.

Schöffe B.KLINKENBERG möchte näher auf die Sport- und Bewegungsförderung eingehen:

Die Gemeinde Kelmis ist per se eine sportliche Gemeinde. Im Sport- und Freizeitbereich zählt die Gemeinde Kelmis rund 2.500 Mitglieder. Kommt der Kultursektor hinzu, so kommt man sogar auf 3.700 Personen, die sich in irgendeiner Form für sich und ihren Verein bewegen. Dies gilt es zu unterstützen und weiter auszubauen. Politik und Vereine haben sich, verstärkt in der Corona-Zeit, zu verschiedenen Themen ausgetauscht, u.a. auch um das Vereinsleben nach Corona vorzubereiten. Hier wurde auch eine Online-Plattform geschaffen auf die alle Vereine und Vereinigungen zurückgreifen können.

Im Sportbereich setzt man vor allen Dingen auf den Outdoor-Sport (z.B. Streetwork-Out-Zone oder Multi-Sportplätze). Hier werden seitens der Gemeinde logistische und andere Formen der Unterstützung angeboten. Zudem werden sportliche Aktivitäten für Senioren und Kinder organisiert. Die Gemeinde Kelmis ist somit „gut in Bewegung“.

- 6) Ratsmitglied R.LENAERTS an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Baumschnitt“:  
**Mehrere kundige Bürger machten uns auf ein Problem zum Umgang mit Bäumen zu Beginn der Herbstsaison aufmerksam.**

**Im traditionellen Zyklus der Jahreszeiten wurden die Bäume in der kalten Jahreszeit beschnitten, meist wenn sie ihr Laub schon verloren hatten und der Saft zur Ruhe kommt.**

**In diesen Fall handelt es sich aber unter anderem auch um Kopfbäume, denen ja alle paar Jahre der komplette Ast Wuchs genommen wird.**

**Dies muss aber unbedingt außerhalb des Safftriebes gemacht werden damit der Baum gewisse Stoffe aus den Blättern noch für den nächsten Austrieb speichern kann.**

**In Kelmis haben sich jetzt wohl ORES also auch sowie ÖWOB eines preiswerten, aber nicht sehr fachkundigen Dienstleisters bedient. Die Bäume sehen teilweise verunstaltet bis massakriert aus. Eben schnelle Arbeit für den billigsten Anbieter.**

**Fragen:**

- **Werden diese Arbeiten nicht mehr durch den Kelmiser Gründienst überprüft?**
- **Gibt es noch Regeln für den besten Zeitpunkt, damit der Baum nicht zu viel Schaden nimmt?**
- **Wäre eine Anpassung der bestehenden „VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER HECKEN, BÄUME, GRÜNLANDEN, GÄRTEN, PARKS UND WASSERFLÄCHEN“ nicht angebracht?**

**Antworten:**

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden diese Arbeiten durch den Umweltdienst in Augenschein genommen und ggfs., wenn ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung vorliegt, wird ein Verwaltungsbericht erstellt, der zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe führen kann. In den vorliegenden Fällen wurde der Auftraggeber schriftlich auf die Situation hingewiesen und aufgefordert „richtige“ Fachleute zu beauftragen und solche Arbeiten vorab mit dem Umweltdienst der Gemeinde zu erörtern.

Der ideale Zeitpunkt für einen Rückschnitt von Kopfbäumen ist, für die meisten Arten der Winter. Es gibt hierzu jedoch Ausnahmen, insbesondere bei gewissen Zierbäumen. Ein solcher Passus könnte sicher eingebracht werden. Auf jeden Fall stellt sich die Frage der personellen Möglichkeiten die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen konkret und permanent zu prüfen.

Ratsmitglied M.MUNNIX erkundigt sich noch nach dem Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung an die Auftraggeber. Schöffe M.LANGOHR weist darauf hin, dass der

Beschluss schon vor 2 Wochen im Gemeindegremium gefasst wurde. Somit erfolgte diese Maßnahme vor Einreichen der ECOLO-Frage.

- 7) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema "Parkautomaten":

**Falsch - Parken kann in Kelmis ungemein teuer werden.**

**In diesem speziellen Fall ging es zwar eigentlich um die juristischen Probleme einer besonders uneinsichtigen und frauenfeindlichen Person, aber auch um ein Park - Ticket welche diese nicht gezogen hatte.**

**Gibt es überhaupt noch einen einzigen Parkautomaten in Kelmis, der funktioniert?**

**Schon vor vielen, vielen Jahren wurde über deren Abschaffung und die Kosten der endgültigen Beseitigung diskutiert.**

**Fragen:**

- **Wie sieht denn hier die Planung für die Zukunft aus?**
- **Wird das Kelmiser Park-Konzept auch Bestandteil der ungeduldig erwarteten Mobilitätsstudie werden?**

Antworten:

Die Automaten funktionieren momentan nicht, daher funktioniert man ausschließlich mit der blauen Parkkarte. Die Parkplatz-Problematik ist eine sehr wichtige Problematik im Dorf, denn es geht darum den Wünschen und Anforderungen der Bürger, der Geschäftsleute, der Kunden und der Personen mit Beeinträchtigungen zu begegnen. Daher sucht die Gemeinde Kelmis nach einer ganzheitlichen Lösung die im Rahmen der Mobilitätsstudie erfolgen soll. Hier wurde nun endlich ein Angebot eines Studienbüros eingereicht, welche ihrerseits der Wallonischen Region zugesandt wurde. Nach deren Überprüfung kann der Auftrag dann offiziell vergeben werden.

<p><b>Punkt 5 der Tagesordnung: Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2021 der Gemeinde Kelmis</b></p>
---

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindegremiums über den Haushaltsplan;

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.12.2020, mit welchem der Haushaltsplan 2021 mehrheitlich verabschiedet worden ist;

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 2725/EX/IX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 04.02.2021, mit welchem der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2021 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

	ORDENTLICHER DIENST			AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss			Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh. Abänder.	14.659.008,96	14.634.086,82	24.922,14	8.382.933,46	8.382.933,46	0,00
Erhöh. Kredite	92.000,00	740.621,18	-648.621,18	938.655,00	953.655,00	-15.000,00
Minder. Kredite	-	-735.514,87	735.514,87	-262.460,77	-277.460,77	15.000,00
Neues Resultat:	14.751.008,96	14.639.193,13	111.815,83	9.059.127,69	9.059.127,69	0,00

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2021 innerhalb der Finanzkommission des Gemeinderates begutachtet worden ist;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied I.RENIER, die sich nach der Beseitigung der baulichen Mängel des Feuerweharsenals - die mittlerweile scheinbar nicht mehr so wichtig erscheint wie noch letztes Jahr behauptet – und nach den doch relativ spät festgestellten steigenden Kosten der Erneuerung des Kirchplatzes, bedingt durch die Reinigung verseuchter Erden, erkundigt;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der die mündliche Zusage von Subsidien seitens der DG bezüglich des Feuerweharsenals sowie die laufende Bearbeitung dieser Akte auf Verwaltungsebene bestätigt. Zudem wird auf die Intervention der Gemeinde Kelmis bei der Regierung bezüglich der Reinigung verseuchter Erden, der damit verbundenen Kosten und einer eventuellen Subventionierung seitens der DG verwiesen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der ebenfalls auf die Akte des Feuerweharsenals verweist und dabei feststellt, dass aus den Haushaltsunterlagen hervorgeht, dass dieses Projekt auf 2022 verschoben worden sei und zudem folgende Bemerkungen macht :

- Es werde sehr viel per Anleihen und sehr wenig über Subventionen finanziert;
- Ausgaben könnten nach unten korrigiert werden ab dem Moment wo die genauen Kosten vorliegen (Anspielung auf die Kosten der Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf den Wiederaufbau der beiden vom Hochwasser betroffenen Brücken);
- Es wird auf den außerordentlichen Reservefonds zurückgegriffen, obwohl dies immer kritisiert wurde;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der darauf verweist, dass das Zurückgreifen auf den Reservefonds ein Vorschlag der Verwaltung war, dem man gefolgt sei, aber dennoch hofft, dass eine Kehrtwende kommen wird, so dass man dann wieder eine Reserve anlegen kann. Was die Zuschüsse angeht, so wolle man auf eine optimale Zuschussakquise setzen, stelle allerdings fest, dass wallonische Gemeinden auf bessere Förderungsmöglichkeiten als die Gemeinden der DG zurückgreifen können und man somit die Basisdotation in Frage stelle. Die Deckelung der Zuschüsse seitens der DG konfrontiere die Gemeinden mit großen Problemen, da Projekte am Ende nur noch zu 45 bis 50 % subventioniert werden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die massiven Mehrkosten verschiedener Projekte (Kirchplatzerneuerung und Emmaburger Weg) und das Zurückgreifen auf den Reservefonds anprangert und den Haushalt an sich in Frage stellt;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSSSEN, I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):**

Artikel 1

Den Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2021 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

<b>Punkt 6 der Tagesordnung: Begutachtung des Haushaltsplanes 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet</b>
---

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 41 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 13.09.2021, mit welchem die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet am 06.08.2021 genehmigte Haushaltsplan 2022 zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens 12.11.2021 übermittle worden ist, die wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen (1)	79.205,59
Außerordentlichen Einnahmen	310.000,00
Gesamteinnahmen	389.205,59
Ausgaben vom Bischof festgelegt	13.530,00
Ordentliche Ausgaben	74.370,00
Außerordentliche Ausgaben	301.305,59
Gesamtausgaben	389.205,59

(1) Anteiliger Gemeindegzuschuss (55.055,59 € x 25 %) : 13.763,90 €

In Erwägung, dass sich der anteilige Gemeindegzuschuss 2021 im ordentlichen Dienst auf insgesamt 55.055,59 € belaufen wird, wovon 13.763,90 € (25%) zu Lasten der Gemeinde Kelmis sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet am 06.08.2021 verabschiedeten Haushaltsplan 2022 **günstig** zu begutachten;

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

**Punkt 7 der Tagesordnung: Billigung des Haushaltsplanes 2022 der Kirchenfabrik Kelmis**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikrat Kelmis am 11.08.2021 verabschiedeten Haushaltsplan 2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2022 am 15.09.2021 durch das Bistum Lüttich günstig bedingt begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Haushaltsplan 2022 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik Kelmis, der wie folgt abschließt, wird genehmigt:

Ordentliche Einnahmen <sup>(1)</sup>	71.402,73
Außerordentlichen Einnahmen	22.085,77
Gesamteinnahmen	93.488,50
Ausgaben vom Bischof festgelegt	16.165,00
Ordentliche Ausgaben	73.323,50
Außerordentliche Ausgaben	4.000,00
Gesamtausgaben	93.488,50

<sup>(1)</sup> Gemeindegzuschuss : 49.232,73 €

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

**Punkt 8 der Tagesordnung : Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020, gutgeheißen am 12.11.2020 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem beschlossen worden ist für das Rechnungsjahr 2020 zu Gunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 11.10.2021;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2022 werden zu Gunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

Artikel 2

Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 9 der Tagesordnung : Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2022**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 12.11.2020, betreffend die Gewährung einer Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung an gewisse Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2021;

In Erwägung, dass die für das Rechnungsjahr 2021 beschlossene Gewährung dieser Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung, aufgrund der durch den Gemeinderat beschlossenen Erhebung von 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022 weiterhin gerechtfertigt erscheint;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 11.10.2021;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Auf schriftlichem Antrag wird gewissen Immobilieneigentümern für das Rechnungsjahr 2022 eine Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung gewährt.

Artikel 2

Diese Beihilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) der Antragsteller muss am 01.01.2022 seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis haben;
- b) er darf Eigentümer nur eines Hauses beziehungsweise nur eines Appartements sein;
- c) der Gesamtbetrag seiner bebauten und unbebauten Immobiliengüter darf 1.044,00 € (indexiert) nicht übersteigen;
- d) sein steuerbares Einkommen im Steuerjahr 2020 darf nachstehende Beträge nicht übersteigen :
  - 20.356,30 € für Alleinstehende
  - zuzüglich 3.768,51 € für jede weitere im Haushalt lebende Person;

Artikel 3

Die Gemeindebeihilfe beträgt 13,00 % des effektiv besteuerten Katasterertrages (also nach Abzug aller durch den Staat gewährten Ermäßigungen) des Hauses oder

Appartements das er ganz bewohnt oder aus beruflichen Gründen nicht selbst bewohnen kann, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis.

#### Artikel 4

Die Anträge sind an die Gemeindeverwaltung Kelmis zu richten unter Beifügung nachstehender Belege:

- a) die Ablichtung des Veranlagungsbescheides der Steuerverwaltung, inklusive Berechnungsnota für den Antragsteller und die mit diesem im selben Haushalt lebenden Personen, deren Einkünfte für die Anwendung der gegenwärtigen Regelung in Betracht gezogen werden;
- b) die Ablichtungen der Steuerbescheide hinsichtlich des Immobilienvorabzuges (Region, Provinz, Gemeinde, Agglomeration) ausgestellt auf den Namen des Antragstellers;
- c) der oder die Nachweise über die Bezahlung der Immobilienvorabzugssteuer (falls der Antragsteller Eigentümer von Immobilien gelegen auf verschiedenen Gemeindegebieten ist).

#### Artikel 5

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die durch die Antragsteller gelieferten Angaben bei der Steuerverwaltung nachprüfen zu lassen.

#### Artikel 6

Das Gemeindegremium wird beauftragt die Berechtigung der Anträge zu überprüfen und die diesbezüglichen zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen.

#### Artikel 7

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

### **Punkt 10 der Tagesordnung: Festlegung der Aufenthaltssteuer für das Rechnungsjahr 2022 einschließlich**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Personen, welche sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht in den Bevölkerungsregister eingetragen sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Gemeinde, an denen sie sich finanziell nicht beteiligen;

In Anbetracht, dass es angemessen ist, von den Betreibern der Unterkünfte, die diese Personen beherbergen, einen Beitrag zu den Kosten der Gemeinde zu fordern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016, mit welchem für die Rechnungsjahre 2016 bis einschließlich 2021 eine Gemeindesteuer auf Aufenthalt festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der darauf hinweist, dass man aufgrund der Kürze der Zeit der Regelung für 2022 zustimme, ab dem Jahr 2023 bis 2026 aber eine andere Steuererhebung angesetzt werden sollte und daher die Umformulierung des Tagesordnungspunktes zwecks Zustimmung beantrage;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der ebenfalls vorschlägt die Steuer für 2022 so zu belassen, da der betroffene Sektor aufgrund der Pandemie eine Reihe von Problemen hatte und man die Betreiber nicht mit neuen Regelungen konfrontieren möchte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich ab 2023 ebenfalls für eine Übernachtungssteuer ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von einem Jahr (31.12.2022) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf den Aufenthalt (Ferienwohnungen sind von dieser Steuer ausgeschlossen) der für die belegte Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister eingetragener Personen erhoben.

#### Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche die Unterkunft vermietet.

#### Artikel 3

Die Steuer wird auf **36,00 € pro Bett** pro Jahr festgelegt (unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig –pro Monat- geschuldet.

#### Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amtswegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

#### Artikel 5

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

#### Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 11 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Bankinstitute für die  
Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026  
(Artikel 04000/36432)**

**DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016, mit welchem für die Rechnungsjahre 2016 bis einschließlich 2021 eine Gemeindesteuer auf Bankinstitute festgelegt worden ist;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

**BESCHLIESST:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Bankagenturen erhoben, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet Räumlichkeiten haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zur Anwendung des vorausgehenden Absatzes versteht man unter „Bankagenturen“ die Bank-, Finanz-, Kredit-, Sparinstitute welche der Kundschaft zugänglich sind sowie ihre Filialen und Agenturen;

Artikel 2

Die Steuer wird geschuldet durch die Bankniederlassung oder jegliche gleichgestellte Niederlassung;

Artikel 3

Die Steuer wird festgelegt auf **400,00 € pro Annahmestelle**. Unter Annahmestelle versteht man jeglichen Ort (Raum, Büro, Schalter) wo ein Bankangestellter irgendeinen Bankverrichtung für einen Kunden ausführen kann;

Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor der auf diesem Formular erwähnten Frist zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss der Gemeindeverwaltung vor Ende des Steuerjahres die zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amtswegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um

diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

#### Artikel 5

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzial- oder Gemeindesteuern.

#### Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 12 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindezuschlagsteuer  
zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen  
für das Rechnungsjahr 2022 (04000/37201)**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2020, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 12.11.2020, mit welchem für das Rechnungsjahr 2021 eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 11.10.2021;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2021 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

##### Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf **6,90 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches, festgelegt.

##### Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 13 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Campings für die  
Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36427)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016 mit welchem für die Rechnungsjahre 2017 bis 2021 eine Gemeindesteuer auf Campings festgelegt worden ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Campings erhoben. Der Begriff „Camping“ ist so zu verstehen, wie er in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert ist (Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9.5.1994, B.S. 27.10.94, und deren Abänderungen).

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen, alle Gelände, die der Polizeiverordnung vom 26.06.2006 der Gemeinde Kelmis über Ferienlager unterliegen.

Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 50,00 € pro Standort, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 9.5.1994 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer des Campinggeländes geschuldet.

Artikel 4

Die Anzahl Standplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, wie sie aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Standplätze der Besteuerung unterworfen.

Werden im Laufe des Jahres ungenehmigte Standplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen.

Artikel 5

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 14 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen  
die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36708)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016 mit welchem für die Rechnungsjahre 2017 bis 2021 eine Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen festgelegt worden ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Ferienwohnungen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

Der Begriff „Ferienwohnung“ ist so zu verstehen, wie er im „Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe“ definiert wird (augenblicklich Artikel 141 „Feriendörfer“ und Artikel 144 „Wochenendparks“).

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen:

- Campinggelände;
- Zweitwohnungen;
- Ferienwohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen (Einschreibung in das Bevölkerungs-, Fremdenregister oder Warteregister);
- Andere Übernachtungsmöglichkeiten von Personen welche nicht in den Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister eingetragen sind.

Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 50,00 € je Ferienwohnung festgelegt. Stichtag ist der 1. Januar des betreffenden Steuerjahres.

Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer der Ferienwohnung geschuldet.

Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 15 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36205)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekret des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016 mit welchem für die Rechnungsjahre 2017 bis 2021 eine Gemeindesteuer auf Campings festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde bisher keine Rückzahlungssteuer auf die Verlegung von Abwasserkanalisationen erhoben hat und es somit angebracht ist, alleine das Recht auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz mit einer indirekten Steuer zu belegen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass man an der falschen Seite ansetzt, da zum einen durch die Erhöhung nicht viel bei rum kommt, der Effekt somit sehr limitiert ist und zum anderen die falschen Leute, aus dem Mittelstand, die ein Eigenheim bauen möchten und genügend finanzielle Einsparungen zu leisten haben, trifft;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der bemerkt, dass die ECOLO-Fraktion sich der Argumentation der PFF-Fraktion anschließt;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSSSEN, I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Kanalanschlüsse erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet und auf **1.000,00 €** pro Kanalanschluss festgelegt;

Artikel 3

Die Steuer ist bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen;

Artikel 4

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 16 der Tagesordnung : Festlegungen der Standgebühren  
für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum für die  
Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich (Artikel 04000/36603)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020 zur Festlegung der Standgebühren für Kirmesstände auf öffentlicher Straße für die Rechnungsjahre 2021 bis 2025 einschließlich;

In Erwägung, dass eine Beibehaltung der Standgebühren für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde – trotz der mit der Kirmes verbundenen höheren Ausgaben (Personal- und Materialkosten für die Planung und Organisation der Kirmes, Trinkwasserversorgung, Sauberhaltung des Kirmesplatzes, ...) - gerechtfertigt erscheint;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass die Kirmesleute es sehr schwer haben und sich gegen die Gebühren ausspricht;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach einer Erhebung von Standgebühren bezüglich der Hergenrather Kirmesleute erkundigt;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass man wesentlich mehr in die Hergenrather Kirmes investiere, da die Kelmiser Kirmes quasi ein Selbstläufer sei, nichtsdestotrotz alle Teilnehmer aber gleich behandeln sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST MIT 16 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN) BEI 4 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, M.FRANSEN):**

Artikel 1

Für eine Dauer von 5 Jahren, beginnend am 01.01.2022 und endend am 31.12.2026, wird zu Gunsten der Gemeinde Kelmis eine Standgebühr für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum für das Aufstellen von Verkaufsständen, Schaustellerbuden und sonstigen Fahrgeschäften auf den jährlich stattfindenden Kirmessen innerhalb der Großgemeinde Kelmis in Anspruch nimmt.

Artikel 3

Die Standgebühren werden wie folgt festgelegt:

**1. Kirmes in Kelmis :**

- 10,00 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für Verkaufsstände von Esswaren mit Ausnahme der Frittüren. Der Mindestsatz beläuft sich auf 200,00 €.
- 20,00 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für Frittüren. Zelte oder sonstige überdachte Sitzmöglichkeiten für den Verzehr der Esswaren werden mit 5,00 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> berechnet.
- 4,00 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für alle anderen Verkaufsstände, Schaustellerbuden oder Fahrgeschäfte. Der Mindestsatz beläuft sich auf 100,00 €, der maximale Satz beläuft sich auf 1.100 €.

**2. Kirmes in Hergenrath :**

- Ein Pauschalbetrag von 25,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Verkaufsstände von Esswaren mit Ausnahme der Frittüren.
- Ein Pauschalbetrag von 50,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Frittüren, Zelte oder sonstige überdachte Sitzmöglichkeiten für den Verzehr der Esswaren werden mit einem Pauschalbetrag von 10,00 € berechnet.
- Ein Pauschalbetrag von 10,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für alle anderen Verkaufsstände, Schaustellerbuden mit Ausnahme von Luna-Parks, Kinderkarussells und größere Fahrgeschäfte wie z.B. Auto-Skooter.
- Ein Pauschalbetrag von 20,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Kinderkarussells.
- Ein Pauschalbetrag von 25,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Luna-Parks.
- Ein Pauschalbetrag von 100,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für größere Fahrgeschäfte wie z.B. Auto-Skooter.

#### Artikel 4

Die für die Berechnung der Standgebühr in Betracht zu ziehende Fläche wird festgelegt durch die Maße des Vierecks, der gemäß Aufteilungs- und Vermessungsplan dem Stand zugewiesen wird. Jeder Teil eines Quadratmeters wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Bei Rundfahrgeschäften wird der Durchmesser im Quadrat berechnet.

Nachstehende Flächen sind der Gebühr nicht unterworfen:

- Die Fahrzeuge und/oder Unterstände, welche Apparate oder Maschinen beherbergen, die für den Betrieb oder Antrieb des Gewerbes unerlässlich sind;
- Alle anderen Fahrzeuge und Wohnunterkünfte, die nur auf die vom Gemeindeverantwortlichen zugewiesenen Plätze abgestellt werden dürfen.

#### Artikel 5

Die Gebühr wird bei Erhalt der Genehmigung geschuldet. Im Falle, dass die Gebühr spätestens 1 Monat vor Beginn der Kirmes nicht bezahlt worden ist, kann die Gemeinde über den zugewiesenen Standplatz verfügen ohne hierfür irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen. Im Falle der Nichteinnahme des reservierten Standplatzes, schuldet der Schausteller der Gemeinde 25 % der festgelegten Standgebühr.

Die Genehmigung zur Belegung eines Standplatzes ist persönlich. Demnach ist es den Genehmigungsinhabern nicht gestattet, ohne schriftliche und vorherige Genehmigung des Gemeinderats, ihren Standplatz ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Insofern eine Teilübertragung genehmigt wird, muss der Abtretende den eventuellen Mindererlös und eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR entrichten.

Bei Übertragung ohne vorherige Genehmigung verfällt die durch den Abtretenden gezahlte Standgebühr und der Übernehmer ist zur Zahlung der gesamten geschuldeten Gebühr für die Benutzung des Standplatzes verpflichtet.

#### Artikel 6

Wenn aus irgendeinem Grund der Gemeinderat die Kirmes ganz oder teilweise streicht, verlegt, die Dauer vermindert oder, im allgemeinen, über die zugewiesenen Standplätze verfügen möchte, ist das Gemeinderat ermächtigt, die gewährten Genehmigungen zu widerrufen.

In diesen Fällen haben die Schausteller kein Anrecht auf Entschädigung. Sie können nur die Erstattung des Teiles der Standgebühr zurückfordern, welcher der Anzahl der entzogenen Tage oder Flächen entspricht.

Im Falle einer Streichung der Kirmes ist die Gemeinde verpflichtet, die geleisteten Standgebühren zu erstatten.

#### Artikel 7

In Ermangelung einer Zahlung auf gütlichem Wege, wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilweg erwirkt.

#### Artikel 8

Die Standplatzgenehmigungen werden unter Einhaltung eines vom Gemeindegremium festzulegenden Auflagenpaketes erteilt.

#### Artikel 9

Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Punkt 17 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36713)**

### **DER GEMEINDERAT,**

Gesehen seinen Beschluss vom 24.10.2016 gebilligt durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016, mit welchem die Erhebung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen ab dem 01.01.2017 und bis zum 31.12.2021 verabschiedet worden ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Nutzer einer Zweitwohnung die Gemeindeinfrastrukturen mitbenutzen können und daher angemessen an der Finanzierung dieser öffentlichen Infrastrukturen beteiligt werden sollen;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindegemeinschaftsgesetzes;

Gesehen das Dekret des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschaftsrates sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

#### Artikel 2

Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft zu verstehen, für welche kein Bewohner mit Hauptwohnsitz in den entsprechenden Gemeindegemeinschaftsregistern eingetragen ist und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw.-häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Gelten nicht als Zweitwohnungen :

- Die in den Steuerordnungen über Campingplätze und Aufenthalt vorgesehenen Wohnungen;

- Die Wohnungen, die gewerblich genutzt werden, insofern die Nutzungsänderung genehmigt wurde;
- Die Wohnungen die aufgrund des Dekretes des Wallonischen Regionalrates besteuert werden.

#### Artikel 3

Die Steuer ist ganz oder zur Hälfte geschuldet, je nachdem ob die Nutzung oder die Nichtnutzung des steuerbaren Elementes im Laufe des ersten oder zweiten Semesters begann. Keine Steuer ist für das betreffende Jahr zu erheben, wenn diese Nutzung oder Nichtnutzung erst ab dem 1. Dezember erfolgt.

#### Artikel 4

Die Steuer wird vom Benutzer der Zweitwohnung geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch und unteilbar mithaftbar.

#### Artikel 5

Der Steuerbetrag wird folgendermaßen festgelegt:

Die laut Katasterplan berechnete Wohnfläche (*d.h. die Summe der Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von sogenannten Zubehörräumen wie Kellern, Garagen oder Dachräumen sowie von Geschäfts- und Wirtschaftsräumen*) der Zweitwohnung wird folgendermaßen besteuert:

- Bis 80 m<sup>2</sup> : 1.000,00 €;
- Jeder zusätzliche Quadratmeter wird mit 10,00 €/m<sup>2</sup> zusätzlich berechnet;

#### Artikel 6

Die Erfassung der steuerpflichtigen Elemente erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vor ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, der Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung vorbehaltlich einer etwaigen Änderung bis auf Widerruf gültig. Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amtswegen mit sich. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

#### Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 18 der Tagesordnung : Genehmigung der angepassten Gebührenordnung für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2012, mit welchem die Gebühren für Konzessionen, Reihengräber und Leichenausgrabungen auf den Gemeindefriedhöfen für eine unbestimmte Zeit festgelegt worden sind;

Gesehen das Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Anbetracht der neuen Friedhofsordnung, die eine Anpassung der Gebührenordnung für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfe erforderlich macht, wenngleich die Tarife unverändert bleiben;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens der Kommission für Soziales, Senioren und Familie vom xx.xx.2021;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen von Artikel 35 des Gemeindedekretes obliegt, die neue Gebührenordnung zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine unbestimmte Zeit werden nachstehende Gebühren für Konzessionen auf den Gemeindefriedhöfen festgelegt:

Einzelgrabstätte für 1 Person	300,00 €
Einzelgrabstätte für 2 Personen	400,00 €
Doppelgrabstätte für 2 Personen	500,00 €
Doppelgrabstätte für 3 oder 4 Personen	700,00 €
Urnengrabstätte für 1 Urne	300,00 €
Urnengrabstätte für 2 Urnen	400,00 €
Urnenzelle im Kolumbarium für 1 Urne	300,00 €
Urnenzelle im Kolumbarium für 2 Urnen	400,00 €

Artikel 2

Bei Verlängerung einer Konzession in Anwendung von Artikel K135 und K137 der neuen Friedhofsordnung gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Tarife. Bei einer Verlängerung der Konzession um 15 Jahre werden 50% des gültigen Tarifs berechnet.

Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses, der den Ratsbeschluss vom 16.07.2012 ersetzt, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 19 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern  
und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für  
die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 \* Artikel 04000/36104**

**DER GEMEINDERAT,**

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019 betreffend die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Einwohnermelde- und Standesamtes für die Rechnungsjahre 2020 bis 2025, der am 03.12.2019 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Artikels 35 Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der sich nach dem aktuellen Preis eines Personalausweises in sehr dringendem Verfahren erkundigt;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der sich erkundigen und nachfragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung der angepassten Steuerverordnung durch die Finanzkommission;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 3

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

**a) Personalausweise für Belgier oder Ausländer**

- 15,00 € für eine belgische eID
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „sehr dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „dringend“
- 10,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“
- 12,50 € für eine Neubeantragung der PUK-Nummer;
- 2,50 € für eine Kids iD;

**b) Aufenthaltstitel für Ausländer**

- 7,50 € pro Immatrikulationsbescheinigung

**c) Hochzeiten**

- 40,00 € als Bearbeitungsgebühr pro Hochzeit.

**d) Sonstige Dokumente, Zugangscode oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen**

1) *stempelpflichtige Dokumente, allgemein :*

- 5,00 € für jede Ausfertigung
- 5,00 € pro schriftliche Auskunftsanfragen
- 10,00 € für eine Hygiene- und Moralitätsbescheinigung für Schankwirtschaften

2) *Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften :*

- 2,00 € pro Beglaubigung einer Abschrift
- 5,00 € für die Beglaubigung einer Unterschrift (die Erlaubnis für die Teilnahme an Ausflügen/Schneeklassen sowie die Reiseerlaubnis für Minderjährige sind steuerfrei)

3) *Reisepässe :*

- 17,50 € für jeden neuen Reisepass eines Erwachsenen (Reisepässe, die für Kinder unter 18 Jahren ausgestellt werden, sind steuerfrei)
- 22,00 € bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

4) *Führerscheine :*

- 12,50 € pro Ausstellung

5) *Standesamtsurkunden*

- 10,00 € pro Urkunde

6) *Fotokopien*

- 0,25 € pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
- 0,50 € pro einseitiger A4 Buntkopie
- 0,50 € pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
- 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

#### 7) Beantragung von Zugangscodes („TOKEN“)

- 5,00 € pro Beantragung

#### **e) Zur Verfügungsstellung von Personal für verwaltungstechnische Dienstleistungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Dienstes Zivilangelegenheiten fallen**

- 30,00 € pro Dienstleistung

#### **f) Beantragung einer Vornamensänderung**

- Die Gebühr für die Beantragung einer Vornamensänderungen auf 140 € festzulegen;
- Eine Ermäßigung der vorgenannten Steuer auf 49 € für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
  - lächerlich oder anstößig ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
  - einen fremden Klang hat,
  - verwirrend ist,
  - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
  - lediglich abgekürzt wird.
- Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14 €.
- Ausländische Staatsbürger, welche die belgische Staatsangehörigkeit beantragt haben und ohne Vornamen sind, werden von der Gebühr befreit.

#### Artikel 4

Die Steuer wird bei der Aushändigung des Dokumentes erhoben.

#### Artikel 5

Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen:

- der Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- der Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- der für bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- der Genehmigungen bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;

- des Ausstellens von Dokumenten für die Gerichtsbehörden, für die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten;

#### Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 c) ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind.

Es wird jedoch eine Ausnahme für die Gebühren gemacht, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen, wie diese im Artikel 5 des Tarifs für Kanzlei- und Konsulargebühren vorgesehen sind und innerhalb des Königreichs erhoben werden.

#### Artikel 7

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung; somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

#### Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 20 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf die Müllentsorgung für das Rechnungsjahr 2022 (Artikel 04000/36303)**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 22.03.2007 über die Abfälle in seiner aktuellen Fassung, insbesondere Artikel 16, der die direkte Übertragung der Kosten für die Bewirtschaftung des Hausmülls auf die Leistungsempfänger festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 2 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Müllentsorgung eine sehr wichtige Dienstleistung zu Gunsten des Bürgers darstellt und die dadurch anfallenden Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Anbetracht, dass die Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls mittels Gebühren nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden;

In Erwägung, dass die Entsorgungskosten sowohl des Haushaltsmülls als auch des anfallenden Mülls in den öffentlichen Müllbehältern ebenfalls von der Gemeinde getragen werden;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietenden Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region ein Mindestsatz ab 2012 von 95 % bei einem Maximalsatz von 110 % festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass gemäß der von der Gemeindeverwaltung erstellten Berechnung des voraussichtlichen Kostenpreises ein Ergebnis von 100,70 % ermittelt worden ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

In Anbetracht des Gutachtens der Finanzkommission und des Finanzdirektors sowie die Erläuterungen des Vorsitzenden;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben;

### Artikel 2

Die jährlichen Steuersätze werden für den in Artikel 1 des gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Zeitraum wie folgt festgelegt:

- a) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit 0 oder einem Kind: 60 € (inklusive 5 Müllsäcke zu 60 L Inhalt);
- b) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit zwei oder mehr Kindern : 77 € (inklusive 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt);
- c) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene : 89 € (inklusive 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt);
- d) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit max. drei Kindern : 95 € (inklusive 15 Müllsäcke von 60 L Inhalt);
- e) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit 4 oder mehr Kindern : 89 € (inklusive 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt);
- f) für Haushalte umfassend drei oder mehr Erwachsene mit oder ohne Kinder : 109 € (inklusive 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt);
- g) Zweitwohnungen so wie diese in der Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind: 99 € pro Zweitwohnung (inklusive 5 Müllsäcke von 60 L Inhalt).

Der jeweilige Gegenwert der Müllsäcke von 60 L Inhalt kann gegen einen gleichwertigen Gegenwert von Müllsäcken von 30 L Inhalt bei der Gemeindeverwaltung eingetauscht beziehungsweise kann beim Kauf der jährlichen Müllvignette in Abzug gebracht werden; dies gilt nicht für die hier oben unter Punkt g) aufgeführten Zweitwohnungen;

### Artikel 3

Die Steuer wird pro Jahr berechnet, wobei für die Zusammensetzung der Haushalte (wie hier oben unter Artikel 2, a bis f festgelegt), die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern der Gemeinde am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres berücksichtigt werden. Betreffend Zweitwohnungen (Punkt g des Artikels 2), werden die Zahlungspflichtigen, die in der Heberolle der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das betreffende Steuerjahr aufgeführt sind, berücksichtigt. **Die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheime untergebracht sind, sind von der Steuer befreit;**

### Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

### Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Punkt 21 der Tagesordnung: Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf den Wiederaufbau der Brücke über den Tüljebach gelegen Casinostraße – Genehmigung des Dienstleistungsauftrags und Bezeichnung eines Projektautors – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2021**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund der Hochwasserkatastrophe die Gemeinde Kelmis umfangreiche Brückensanierungen auf ihrem Gebiet vornehmen und u.a. die Brücke in der Casinostraße neu aufgebaut werden muss;

In Anbetracht, dass für die vorgesehenen Arbeiten ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass für den Wiederaufbau besagter Brücke vorgesehene Arbeiten zu einem Schätzpreis von 48.675,00 € zzgl. MwSt. vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass die Kosten der Honorare für besagte Planungsarbeiten zu einem Schätzpreis von 13.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42100/12201) der Gemeinde vorzusehen sind;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde Kelmis bereits eine Flutkatastrophenhilfe zwecks Bestreitung der Sanierungskosten zugesagt hat;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag erforderlich ist, da der Gesamtschätzpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

In Anbetracht, dass das Unternehmen Palotas, Reichelt & Partner GmbH ein Preisangebot für Planungsarbeiten in Höhe von 12.917,50 € zzgl. MwSt. einreichte und dieses der Gemeinde vorliegt;

Gesehen, dass der Anbieter die Zulassungsbedingungen der Gemeinde Kelmis erfüllt, den Anforderungen genügt und sich der Techniker des Bauhofes, nach eingehender Begutachtung der Preisangebots, für das Unternehmen Palotas, Reichelt & Partner GmbH für die Ausführung des Auftrages ausgesprochen hat, da aufgrund der Hochwasserkatastrophe und den dadurch entstandenen Infrastrukturschäden ein schnelles Handeln erforderlich erscheint und es zudem ohnehin schwierig ist in einem relativ kurzen Zeitrahmen ein Unternehmen zu finden,

welches kurzfristig in Sachen Statik, Ingenieurwesen und Architektur in der Lage ist eine Begutachtung der Schäden und quasi gleichzeitig die Planung eines Wiederaufbaus zu liefern;

In Anbetracht der Dringlichkeit und den daraus resultierenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 16.09.2021;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den prinzipiellen Beschluss des Gemeindegremiums vom 16.09.2021 zu ratifizieren und somit den Wiederaufbau der Brücke „Casinostraße“ durch Vergabe der Planungsarbeiten an den Projektautor Palotas, Reichelt & Partner GmbH zu genehmigen;

**Punkt 22 der Tagesordnung: Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf den Wiederaufbau der Brücke über die Göhl gelegene Mühle – Genehmigung des Dienstleistungsauftrags und Bezeichnung eines Projektautors – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2021**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund der Hochwasserkatastrophe die Gemeinde Kelmis umfangreiche Brückensanierungen auf ihrem Gebiet vornehmen muss und u.a. die Brücke im Mühlenweg neu aufgebaut werden müsste;

In Anbetracht, dass für die vorgesehenen Arbeiten ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass für den Wiederaufbau besagter Brücke vorgesehene Arbeiten zu einem Schätzwert von 129.700,00 € zzgl. MwSt. vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass die Kosten der Honorare für besagte Planungsarbeiten zu einem Schätzwert von 26.500,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42100/12201) der Gemeinde vorzusehen sind;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde Kelmis bereits eine Flutkatastrophenhilfe zugesagt hat;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag erforderlich ist, da der Gesamtschätzpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

In Anbetracht, dass das Unternehmen Palotas, Reichelt & Partner GmbH ein Preisangebot für Planungsarbeiten in Höhe von 26.158,15 € zzgl. MwSt. einreichte und dieses der Gemeinde vorliegt;

Gesehen, dass der Anbieter die Zulassungsbedingungen der Gemeinde Kelmis erfüllt, den Anforderungen genügt und sich der Techniker des Bauhofes, nach eingehender Begutachtung der Preisangebots, für das Unternehmen Palotas, Reichelt & Partner GmbH für die Ausführung des Auftrages ausgesprochen hat, da aufgrund der Hochwasserkatastrophe und den dadurch entstandenen Infrastrukturschäden ein schnelles Handeln erforderlich erscheint und es zudem ohnehin schwierig ist in einem relativ kurzen Zeitrahmen ein Unternehmen zu finden, welches kurzfristig in Sachen Statik, Ingenieurwesen und Architektur in der Lage ist eine Begutachtung der Schäden und quasi gleichzeitig die Planung eines Wiederaufbaus zu liefern;

In Anbetracht der Dringlichkeit und den daraus resultierenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 16.09.2021;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Den prinzipiellen Beschluss des Gemeindegremiums vom 16.09.2021 zu ratifizieren und somit den Wiederaufbau der Brücke „Mühle“ durch Vergabe der Planungsarbeiten an den Projektautor Palotas, Reichelt & Partner GmbH zu genehmigen;

<p><b>Punkt 23 der Tagesordnung: Umbau des Gemeindehauses Phase II – Genehmigung des Projekts - Prinzipbeschluss</b></p>
--

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Realisierung des Umbaus des Gemeindehauses beabsichtigt, da die Umbauarbeiten des Gemeindehauses im Jahre 2017 durch den damaligen Generalunternehmer zwar begonnen, aber im Mai'2019 - aufgrund der Insolvenz des Letzteren - ein abruptes Ende fanden;

In Erwägung, dass nach quasi zweijähriger Unterbrechung entschieden wurde das Projekt wieder aufzunehmen, die Vorgehensweise zur Umsetzung des Projekts allerdings zu verändern und alle betroffenen Parteien (Personal – Politik – Projektautor) mit einzubeziehen;

In Erwägung, dass man ab Dezember'2020 in Zusammenarbeit mit dem internen Dienst „Städtebau-Umwelt-Energie“ gemeinsam Ideen gesammelt, an der planerischen Umsetzung des Projekts gearbeitet und den finanziellen Rahmen überprüft hat, daraufhin intern die ersten Pläne entwickelt und in regelmäßigen Abständen gemeinsam konzertiert hat;

In Anbetracht, dass dem Gemeindegremium am 06.05.2021 das neue Umbauprojekt unterbreitet wurde und alle Anpassungen und Bemerkungen in einem neuen, umfangreicheren Projekt - genannt Phase II - Berücksichtigung fanden;

In Anbetracht, dass am 26. Mai 2021 dem Personal die Möglichkeit geboten wurde zu den neuen Umbauplänen Stellung zu beziehen mit der Möglichkeit Anmerkungen zu unterbreiten, die ihrerseits ebenfalls ins Projekt eingebunden wurden;

Gesehen die Kostenschätzung des Architekturbüros Radermacher & Schoffers bezüglich der vorzusehenden Umbauarbeiten;

In Erwägung, dass das somit entstandene, neue Projekt einen Mehrwert bietet für Mitarbeiter, Politik, Bürger, Besucher und Touristen in u.a. folgenden Bereichen:

- Gute barrierefreie Erreichbarkeit für Bürger, Besucher und Touristen;
- Klare räumliche Abgrenzung und ausreichend Platz für alle politischen Fraktionen, Mitarbeiter und Dienste;
- Ansprechende, technisch gut ausgestattete Konferenzräume für jedes Meeting;
- Repräsentative, vielseitige Empfangsmöglichkeiten für jeden Anlass;
- Bürgernahe und flexible Gestaltung;

In Anbetracht, dass dem Gemeinderat das neue Umbauprojekt und dessen Finanzierung am 21.09.2021 präsentiert worden ist;

In Anbetracht, dass dem Infrastrukturdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Akte samt Notizen zum Finanzierungsplan und zur Nachhaltigkeit im September 2021 zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog übermittelt wurde;

Aufgrund der Bestimmungen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der nachfolgende Bemerkungen für die ECOLO-Fraktion äußert:

- ECOLO begrüßt die Fortsetzung der Umbaumaßnahme;
- Dass alle Oppositionsparteien im Gemeindehaus Platz für Versammlungen oder Arbeitssitzungen erhalten werden ist lobenswert, wurde aber nicht angefragt;
- Das Personal erwünscht eine Fertigstellung der Umbauarbeiten;
- Dass wieder von vorne angefangen werden soll, stößt nicht auf Begeisterung, da wieder alles aufgerissen wird;
- Arbeitsplätze für jeden Schöffen kann man als Luxus bezeichnen;
- Bei den vorliegenden Plänen wird eine Energieanalyse vermisst;
- Der Luxusumbau wird abgelehnt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der nachfolgende Bemerkungen für die PFF-Fraktion äußert:

- Man hat sich berechtigterweise Gedanken gemacht;
- Das Projekt ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgereift und sollte intensiver behandelt werden;
- Das Projekt sollte in seiner Gänze der Bevölkerung vorgestellt werden;
- Die Preissteigerungen werden Einfluss auf das Projekt haben, jedoch gibt es darüber nicht genügend Informationen;
- Der Neubau der TIS macht 10% der Gesamtkosten aus und ist somit nicht gerechtfertigt, hier gibt es ein breiteres Touristeninformations-Potential;

- Aktuell kann man dem Projekt aufgrund des finanziellen Aspekts nicht zustimmen und da man fordere mehr Transparenz für die Öffentlichkeit ein;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied I.LAMPERTZ, die sich klar für das Projekt ausspricht, da die suboptimale aktuelle Situation hinlänglich bekannt sei und das Gemeindehaus bei dem Bürger nicht gerade den besten Eindruck hinterlässt, man die Optimierung des Projekts begrüße, die dazu beiträgt in einem modernen, energieeffizienten und zukunftsorientierten Rahmen ein gutes Arbeitsklima zu schaffen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich gegen eine Trennung von Politik und Direktion ausspricht, da beide Parteien zusammenarbeiten sollten und zudem den Bau der TIS kritisiert;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der folgendes anmerkt:

- Man hat die Chance verpasst eine einstimmige Entscheidung zu treffen;
- Der Gemeinderat hatte die Möglichkeit Anpassungen zu machen, doch habe die Opposition dies als nicht notwendig betrachtet;
- Die Kosten wurden vorgestellt basierend auf Preise des Monats Mai;
- 350.000,00 € für ein Gebäude, dass die nächsten 30 Jahre halten soll, ist die Investition wert;
- Eine basisdemokratische Entscheidung, laut Vorschlag der PFF-Fraktion, wirft das Projekt weit zurück, so dass die Mitarbeiter noch lange in einem unvollendeten Haus arbeiten müssen;
- Für die Schöffen werden lediglich Arbeitsplätze und keine Büros geschaffen;
- Hier wird ein Projekt nicht komplett neu gemacht, sondern ein bestehendes Projekt wird weitergeführt, welches unter einer alten Führung begonnen wurde;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass alle Bedenken bereits im Rahmen der Kommission geäußert wurden und dass man das Projekt der Bevölkerung doch mal vorstellen kann ;

In Anbetracht diverser Interventionen zu dem Thema „Tourist-Info“;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der bemerkt, dass unter der Bedingung, dass man über den Bau oder den zugewiesenen Platz der TIS diskutieren kann, diesen aus dem Tagesordnungspunkt ausklammert und man zudem eine kleine öffentliche Vorstellung des Projekts vorsieht, wäre man bereit das Projekt zu unterstützen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden zu den Beweggründen des Umbaus des Gebäudes;

**BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN)  
BEI 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):**

Artikel 1

Dem Umbau des Gemeindehauses - Phase II prinzipiell zuzustimmen, unabhängig der Tourist-Informationsstelle, aus der ein eigenständiges Projekt gemacht wird;

Artikel 2

Es wird eine kleine öffentliche Präsentation des Projekts „Gemeindehaus“ erfolgen;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 24 der Tagesordnung: Kanalerneuerung „Völkersberg“ – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass im Rahmen des Straßenprojektes „Völkersberg“ die Gemeinde Kelmis dort die Ausbesserung und Entwässerung bzw. Kanalerneuerung plant;

In Erwägung, dass die Gesamtkostenschätzung dieser Arbeiten sich auf 2.100.000,00 (inkl. MwSt.) beläuft, wobei teilweise eine finanzielle Beteiligung durch die A.I.D.E. bzw. SPGE vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 87700/73560) der Gemeinde vorgesehen sind;

Gesehen das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) überschritten wird;

In Erwägung, dass die Arbeiten innerhalb des Ausschusses für den Bauhof (Wege/Kanal/Wasser) erläutert worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten zur Ausbesserung und Entwässerung bzw. Kanalerneuerung „Völkersberg“ inklusive Kostenschätzung, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Bauauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben;

### Artikel 3

Die Investition über Artikel 87700/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

**Punkt 25 der Tagesordnung: Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ –  
Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der  
Vertragsbedingungen**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Neugestaltung (Sicherung und Erneuerung) der Gehwege „Maxstraße“ plant;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung dieser Arbeiten sich auf 124.180,90 € (ohne MwSt.) bzw. 150.258,89 (inkl. MwSt.) beläuft;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42101/73160) der Gemeinde vorgesehen sind;

Gesehen das vom technischen Dienst erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

In Erwägung, dass die Arbeiten innerhalb der Kommission für Arbeiten und Tiefbau des Gemeinderates erläutert worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Das vom technischen Dienst erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten zur Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ inklusive Kostenschätzung in Höhe von 150.258,89 € (inkl. MwSt.), zu genehmigen;

## Artikel 2

Den in Frage stehenden Bauauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

## Artikel 3

Die Investition über Artikel 42101/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

**Punkt 26 der Tagesordnung: Neugestaltung des Kirchplatzes (Phase I) – Los 2  
„Anpflanzungen“ - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl (Änderung) des  
Vergabeverfahrens und Festlegung der Vertragsbedingungen**

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 18.01.2021, mit welchem das definitive Ausführungsprojekt umfassend Ausführungspläne, Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.924 604,55 € (inkl. MwSt.) genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben werden sollte, da die vorgenannte Schätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 139.000 €(ohne MwSt.) überstieg;

Gesehen, dass die offizielle Ausschreibung dieser Phase I mit ihren drei Losen gemeinsam (Los 1 = „Neugestaltung Straße“, Los 2 = „Anpflanzungen“ und Los 3 = „Wasserspiele“) vorschriftsmäßig über die online-Plattform e-Procurement erfolgte, jedoch zu dem Ergebnis führte, dass lediglich für das Los 1 Angebote eingingen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.09.2021, mit welchem eine provisorische Auftragsvergabe für das Los 1 (Neugestaltung der Straße) der Phase I erfolgte und für die Lose 2 (Anpflanzungen) + 3 (Wasserspiele) der selben Phase die Erstellung neuer Sonderlastenhefte durch das ohnehin bereits mit dem Gesamtprojekt „Neugestaltung des Kirchplatzes“ betraute Studienbüro Sotrez-Nizet in Auftrag gegeben wurden;

In Erwägung und vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Unternehmen, die als Dienstleister für das Los 2 (Anpflanzungen) dieses Projektes „Neugestaltung des Kirchplatzes – Phase I“ in Frage kommen, aufgrund ihrer Spezifikation gezielt angeschrieben werden sollten;

Gesehen, dass Sonderlastenheft, welches eine Kostenschätzung für das Los 2 (Anpflanzungen) in Höhe von 70.196,33 € (inkl. MwSt.) vorsieht;

In Erwägung, dass der Artikel 42, §1, Nummer 1, Buchstabe c des Gesetzes vom 17.Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht – „wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge oder Angebote eingereicht wurden, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und, für Aufträge, deren Wert mindestens die Schwellenwerte für die europäische Bekanntmachung erreicht, sofern der Europäischen Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird - der öffentliche Auftraggeber ermächtigt ist, eine erneute Ausschreibung, auch mittels anderer Vergabeart vorzunehmen, wobei er möglichst vorher mehrere Wirtschaftsteilnehmer angesprochen haben sollte;

Gesehen, dass hierzu ebenfalls das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kontaktiert wurde und am 30.08.2021 sein günstiges Gutachten zu einer erneuten Ausschreibung mit abgeänderter Vergabeart gegeben hat;

In Anbetracht, dass die Wahl der Vergabeart dem Gemeinderat obliegt, schlägt ihm die Verwaltung vor, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen, wobei diese im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 der Gemeinde vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Das erstellte Sonderlastenheft, im Hinblick auf die „Anpflanzungen – Los 2“ im Rahmen der Phase I der Neugestaltung des Kirchplatzes, welches einen Bauauftrag vorsieht, der im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, zu genehmigen;

##### Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel 42200/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

##### Artikel 3

Die Verwaltung mit der erneuten Ausschreibung dieses Bauauftrages im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu beauftragen.

<p><b>Punkt 27 der Tagesordnung: Neugestaltung des Kirchplatzes (Phase I) – Los 3 „Wasserspiele“ - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl (Änderung) des Vergabeverfahrens und Festlegung der Vertragsbedingungen</b></p>
--

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin

I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 18.01.2021, mit welchem das definitive Ausführungsprojekt umfassend Ausführungspläne, Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.924 604,55 € (inkl. MwSt.) genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben werden sollte, da die vorgenannte Schätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 139.000 €(ohne MwSt.) überstieg;

Gesehen, dass die offizielle Ausschreibung dieser Phase I mit ihren drei Losen gemeinsam (Los 1 = „Neugestaltung Straße“, Los 2 = „Anpflanzungen“ und Los 3 = „Wasserspiele“) vorschriftsmäßig über die online-Plattform e-Procurement erfolgte, jedoch zu dem Ergebnis führte, dass lediglich für das Los 1 Angebote eingingen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.09.2021, mit welchem eine provisorische Auftragsvergabe für das Los 1 (Neugestaltung der Straße) der Phase I erfolgte und für die Lose 2 (Anpflanzungen) + 3 (Wasserspiele) der selben Phase die Erstellung neuer Sonderlastenhefte durch das ohnehin bereits mit dem Gesamtprojekt „Neugestaltung des Kirchplatzes“ betraute Studienbüro Sotrez-Nizet in Auftrag gegeben wurden;

In Erwägung und vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Unternehmen, die als Dienstleister für das Los 3 (Wasserspiele) dieses Projektes „Neugestaltung des Kirchplatzes – Phase I“ in Frage kommen, aufgrund ihrer Spezifikation gezielt angeschrieben werden sollten;

Gesehen, dass Sonderlastenheft, welches eine Kostenschätzung für das Los 3 (Wasserspiele) in Höhe von 127.751,80 € (inkl. MwSt.) vorsieht;

In Erwägung, dass der Artikel 42, §1, Nummer 1, Buchstabe c des Gesetzes vom 17.Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht – *„wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge oder Angebote eingereicht wurden, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und, für Aufträge, deren Wert mindestens die Schwellenwerte für die europäische Bekanntmachung erreicht, sofern der Europäischen Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird - der öffentliche Auftraggeber ermächtigt ist, eine erneute Ausschreibung, auch mittels anderer Vergabeart vorzunehmen, wobei er möglichst vorher mehrere Wirtschaftsteilnehmer angesprochen haben sollte;*

Gesehen, dass hierzu ebenfalls das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kontaktiert wurde und am 30.08.2021 sein günstiges Gutachten zu einer erneuten Ausschreibung mit abgeänderter Vergabeart gegeben hat;

In Anbetracht, dass die Wahl der Vergabeart dem Gemeinderat obliegt, schlägt ihm die Verwaltung vor, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen, wobei diese im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 der Gemeinde vorgesehen wurden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich nach der finanziellen „Schmerzgrenze“ der „Wasserspiele“ erkundigt um ggf. darauf zu verzichten, da man schon beträchtliche Mehrkosten vorweisen kann und besagte „Wasserspiele“ vermutlich wieder ein großes Loch in die Gemeindekasse reißen werden;

In Anbetracht der Intervention von Schöffe M.LANGOHR, der anführt, dass man den Kosten der „Wasserspiele“ Rechnung getragen hätte und dass man die hierfür vorgesehenen Kosten in der Haushaltsanpassung wiederfinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Das erstellte Sonderlastenheft, im Hinblick auf die „Wasserspiele – Los 3“ im Rahmen der Phase I der Neugestaltung des Kirchplatzes, welches einen Bauauftrag vorsieht, der im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel 42200/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 3

Die Verwaltung mit der erneuten Ausschreibung dieses Bauauftrages im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu beauftragen.

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 28 der Tagesordnung: Ankauf neuer dekorativer Weihnachtsbeleuchtung – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis jährlich das gesamte Gebiet weihnachtlich ausdekoriert und dementsprechend immer wieder mal neue dekorative Weihnachtsbeleuchtung anschaffen muss;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung dieser Anschaffung sich auf 7.000,00 € (inkl. MwSt.) beläuft und über Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 (Artikel 56200/74451) finanziert werden soll;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. BRAEM;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Ankauf neuer dekorativer Weihnachtsbeleuchtung zu einem Schätzwert in Höhe von 7.000,00 € (inkl. MwSt.), zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 56200/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 29 der Tagesordnung : Containerdienst Steffens : Projekt zur Revision des Sektorenplanes – Gutachten des Gemeinderates</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel D.II.44;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel D.II.48, § 2;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel D.VIII.5;

In Anbetracht, dass die Gesellschaft Containerdienst Steffens ein Projekt zur Revision des Sektorenplanes eingereicht hat für die Grundstücke, die durch ihre Aktivität betroffen sind;

In Anbetracht, dass das Projekt die Änderung der Nutzung des Sektorenplanes auf einer Fläche von 3,07 Ha vorsieht, d.h. die Schaffung eines Agrargebietes, Forstgebietes, gemischten Gewerbegebietes, anstelle eines Gebietes für Nebenanlagen von Abbaustätten, eines Agrargebietes und eines Forstgebietes sowie Abschaffung eines Perimeters mit landwirtschaftlichem Interesse von 0,1 Ha;

In Anbetracht, dass die Grundstücke des Containerdienstes Steffens, katastriert Gemarkung 3, Flur D/401V<sup>2</sup>,408A,410,411D,413A und 414B sowie andere Grundstücke 401T<sup>2</sup>,411C und 411 E durch die Maßnahme betroffen sind;

In Anbetracht, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Informationsveranstaltung am 27.09.2021 stattgefunden hat, infolge dessen 86 (82 Serienbriefe und 4 einzelne Schreiben) Einsprüche, Bemerkungen und Vorschläge von Bürgern eingereicht wurden, welche zusammenfassend folgende Kritikpunkte beinhalten :

- . Erhebliche Staubbelästigung bei dem Betrieb der Steinzerkleinerungsanlage (Steinbeißer);
- . Stundenlange unerträgliche Lärmbelästigung durch den Betrieb der Steinzerkleinerungsanlage;
- . Potentielle Gefahr der Kontamination mit asbesthaltigen Stäuben für die Schüler der Gemeindeschule, die Behindertentagesstätte sowie die umliegend wohnende Bevölkerung;
- . Unkontrollierte Einträge von potentiell toxischen Stoffen in den Bach Göhl;
- . Schädigung des angrenzenden Natura-2000 Gebietes durch potentiell toxische Stäube und Flüssigkeiten aus toxischen Sickerwässern des Betriebes;
- . Herstellung von Beton-Legosteinen ohne die dafür notwendige Genehmigungen und unter Inkaufnahme der Belastung der Umwelt durch unkontrollierten Eintrag, z.B. von Trennölen für die Betonschalungselemente in die Natur und insbesondere durch Sickerwässer in das angrenzende Natura-2000 Gebiet;
- . Verletzung mehrerer europäischer Richtlinien und Verordnungen;
- . Schädigung der Trinkwasserschutzzone IIb des Trinkwasserbrunnens „Casinoweihherquelle“ durch einen unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in den unversiegelten Boden des obigen Betriebes, welche durch Grundwasserfahnen in den Nahrungskreislauf des Menschen kommen könnten.
- . Die Frage kommt auf, wer der Antragsteller ist : die Gemeinde (Art. D.II.47) oder Containerdienst Steffens (Art. D.II.44) ? Die Verwendung der verschiedenen Artikel des Wallonischen Gesetzbuches ist verwirrend;
- . Es wird bedauert, dass der Gemeinderat der wirtschaftlichen Entwicklung den Umweltbelangen den Vorrang gibt;
- . Die Revision widerspricht Art. D.II.45 : es stellt sich die Frage, wo der Ausgleich für die Streichung von 1000 m<sup>2</sup> im Forstgebiet in einem Umkreis von landwirtschaftlichem Interesse ist, wenn in der geplanten Änderung vorgeschlagen wird, 300 m<sup>2</sup> Forstgebiet in einem Umkreis von landwirtschaftlichem Interesse neu zu schaffen?
- . Eine Ausdehnung in die Schutzzone der Emmaburg hinein ist im Hinblick auf den Schutz des kulturellen Erbes nicht wünschenswert und das Projekt sollte in dieser Hinsicht überprüft werden;
- . Die Widersprüche müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden;
- . Die Basisakte muss mit der Prüfung von alternativen Standorten vervollständigt werden;
- . Containerdienst Steffens sollte über eine ökologische und intelligente Verlagerung ihrer Tätigkeit nachdenken.
- . Infolge der Revision wären in diesem Gewerbegebiet kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe zulässig. Aufgrund der Größe des Gewerbegebietes können zahlreiche emitierende Betriebe angesiedelt werden. Dies würde zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Umgebung führen;
- . Die Zufahrtssituation ist für ein großes Gewerbegebiet nicht geeignet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft wären erheblich;
- . Es sind Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura-2000 Gebietes und der in der Nähe gelegenen Wohnbebauung zu befürchten. Der vorhandene Betrieb belastet die Umgebung nicht nur mit Lärmemissionen, sondern auch mit Staubemissionen;
- . Letztlich ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Betrieb ohne rechtliche Grundlage errichtet wurde.
- . Es wird eine neutrale Analyse der Asbestablagerungen befürwortet insbesondere auf dem Gelände der Gemeindeschule Hergenrath und dem Waldkindergarten.

. Für einige Bürger ist die Lärmbelästigung zeitweise unerträglich nicht nur im Hinblick auf den Steinbrecher. Es wäre sehr erstrebenswert eine Lösung auf langer Sicht zu finden;

. Ein Bürger würde gerne 100% sicher sein, dass es keine belastbaren Rückstände geben wird, so dass sie sicher sein können, dass keine gesundheitsschädigenden Stoffe verarbeitet werden. Diesbezüglich wäre auch eine Versammlung der Gemeinde mit allen Anwohnern eine sehr gute Idee.

Zu dem Serienbrief wurden noch nachfolgende Bemerkungen hinzugefügt :

. Die Präsentation war nicht klar und ausführlich genug für einen Leihen;

. Die Informationen zu den Folgen der Sektorenplanabänderungen wurden nicht erläutert;

. Die Basisakte in Französisch ist in der kurzen Zeit nicht so schnell zu bearbeiten/mit Fachleuten zu besprechen.

. Ein eventuell später wachsendes Gewerbegebiet ist an der Stelle nicht akzeptabel.

In Anbetracht des einstimmig bedingt günstigen Gutachtens des KBRMA vom 05.10.2021 mit folgenden Auflagen/Bemerkungen :

. Die Änderung des Sektorenplanes soll das Natura-2000 Gebiet sowie die Göhl respektieren und darf keine Nachteile für die Natur darstellen;

. Die Änderung des Sektorenplanes soll das naheliegende Wohngebiet respektieren und darf keine Nachteile für die Natur darstellen;

In Anbetracht des einstimmig prinzipiellen günstigen Gutachtens der Raumordnungskommission vom 12.10.2021 mit folgenden Anmerkungen :

. die zurzeit laufende Prozedur bezieht sich auf die Revision des Sektorenplanes. Viele der geäußerten Bemerkungen im Rahmen der Informationsveranstaltung und der eingegangenen schriftlichen Einsprüchen, Bemerkungen und Vorschläge beziehen sich eher auf die Umweltgenehmigung für den Betrieb;

. es gibt zurzeit kein Argument, dass gegen die Prozedur zur Revision des Sektorenplanes an dieser Stelle spricht.

Kein alternativer Standort für diese Tätigkeit, der einen Mehrwert für die Gemeinde darstellt, steht in der Gemeinde zur Verfügung;

. der Betrieb hat sich zu einem gut organisierten Recyclingpark, der lediglich ein Zwischenlager für Materialien ist, entwickelt. Sollte er sich nicht weiter am aktuellen Standort festigen können, stellt sich die Frage, wohin die Bürger, Betriebe, usw. mit ihren Materialien zur Entsorgung hin müssen ?;

. in dieser anfänglichen Phase der Prozedur kann folgendes festgehalten werden :

- es geht momentan lediglich um die Abänderung des Sektorenplanes. Nur darauf sollte die Gemeinde sich momentan konzentrieren;

- die Auswirkungen der Revision sind überschaubar, auch bedingt durch den begrenzten Perimeter;

- alle anderen Punkte, die im Widerspruch erwähnt wurden, werden in der Betriebsgenehmigung bzw. Umweltgenehmigung behandelt. Im späteren Verlauf werden die Bürger noch einmal die Möglichkeit haben, Ihre Bedenken, Vorschläge usw. zu äußern und die Gemeinde kann ebenfalls zu diesem Zeitpunkt die Umweltgenehmigung eventuell mit Auflagen belegen;

. die Frage stellt sich, warum erst jetzt Reklamationen bezüglich Lärm und Staubemissionen geäußert werden, obschon seit Jahrzehnten bereits ein Betrieb im Emmaburger Weg angesiedelt ist ? In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Gemeinde regelmäßig und an verschiedenen Stellen den Lärm gemessen hat und

keine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Dezibelzahlen festgestellt worden ist;

. es wird festgehalten, dass nahezu kein direkter Anwohner gegen die Revision Einspruch erhoben bzw. Bemerkungen unterbreitet hat;

In Anbetracht, dass es, gemäß Artikel D.II.48, § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung nun dem Gemeinderat obliegt, ein Gutachten zu erteilen, das dem Antragsteller übermittelt wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der die Position der PFF-Fraktion wiederholt und dabei unterstreicht, dass das Unternehmertum in der Gemeinde einen absoluten Mehrwert hat, dies auch im Hinblick auf Steuereinnahmen, bezüglich dem Thema „Recycling“ und auch in Bezug darauf, dass ein solches Unternehmen auf dem Gebiet der Gemeinde angesiedelt ist;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen M.LANGOHR;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Zum Projekt der Revision des Sektorenplanes ein prinzipiell günstiges Gutachten zu erteilen mit den durch den KBRMA am 05.10.2021 und durch die Raumordnungskommission am 12.10.2021 geäußerten Bemerkungen/Auflagen.

#### Artikel 2

Dem Antragsteller, Gesellschaft Containerdienst Steffens, das Gutachten, innerhalb von 60 Tagen nach Übersendung der Anfrage, zu übermitteln.

<p><b>Punkt 29bis der Tagesordnung : „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ – Genehmigung des Projekts – Prinzipbeschluss - Zusatzpunkt</b></p>
---

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Realisierung des Projektes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ beabsichtigt, da der Wille besteht bereits erworbene Immobilien für eine Form des betreuten Wohnens zu nutzen, zumal ein Bedarf für die Schaffung betreuter Wohnungen für Senioren geäußert wurde;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 15.05.2017, mit welchem der Gemeinderat das Partnerschaftsabkommen zwischen der VoG Katharinenstift, der Interkommunale INAGO, den Gemeinden und den ÖSHZ Kelmis und Lontzen genehmigt hat;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.07.2017, mit welchem der Gemeinderat die Gründung und die Satzungen der VoG Kathleos, welche das Seniorenheim „Leoni“ und den Katharinenstift Astenet betreiben soll, genehmigt hat;

In Anbetracht seiner Beschlüsse vom 24.06.2019, 26.08.2019, 24.08.2020, und 21.12.2020 mit welchen der Gemeinderat die Ankäufe der Immobilien gelegen Kirchplatz, auf den Parzellen katastriert Flur A/ Nr. 72/B, 73/B, 74/D, 74/E und 75/A zwecks Schaffung des Projektes „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ genehmigt hat;

In Erwägung, dass sich die Residenz „Leoni“ in unmittelbarer geographischer Nähe des neuen Immobilienkomplexes am Kirchplatz befindet und es somit Sinn

macht, dass die VoG Kathleos das Projekt „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ bezüglich der voraussichtlich 24 betreuten Wohneinheiten für Senioren betreibt, da sie bereits das Altenheim „Leoni“ verwaltet und somit das notwendige „Know-How“ besitzt um als bevorzugter Partner im Rahmen der Durchführung eines solchen Projektes in Frage zu kommen;

In Anbetracht, dass sich der Verwaltungsrat der VoG Kathleos in seiner Sitzung vom 20.10.2021 einstimmig für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kelmis zum Bau besagter Wohnungen einverstanden erklärt hat;

In Erwägung, dass die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) ebenfalls in den Realisierungsprozess involviert wurde und gegebenenfalls das Projekt „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ bezüglich der voraussichtlich 6 Wohneinheiten für Personen mit Beeinträchtigung betreuen wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis am 09.09.2020 das Projekt „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ in Anwendung der Bestimmungen des Infrastrukturdekretes angemeldet und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ihrerseits Ihre Unterstützung signalisiert hat;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.04.2021, mit welchem der Gemeinderat die Gründung eines Sonderausschusses „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ beschlossen hat;

In Anbetracht der Beratungen innerhalb des Sonderausschusses „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“, im Rahmen dessen das Projekt vorgestellt und mehrfach diskutiert worden ist;

In Erwägung, dass die Interkommunale INAGO anstelle der Gemeinde Kelmis die Planung und Ausführung des Projekts „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ übernehmen soll;

In Erwägung, dass die vorgesehenen Gewerbeflächen im neuen Gebäudekomplex „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ in Zukunft von der Gemeinde Kelmis verwaltet werden, gegebenenfalls aber die Autonome Gemeinderegie „Galmei“, eine andere Interkommunale als Partner - z.B. die Interkommunale „ECETIA“ – oder andere private Partner in dem gemeindeeigenen Projekt „Gewerbeflächen“ mit einsteigen können;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der erklärt, dass die Gemeinde ein innovatives Projekt mit verschiedenen Partnern (VoG Kathleos, DSL und INAGO) realisieren und diesbezüglich einen Prinzipbeschluss verabschieden möchte, da ein Bedarf in der Gemeinde Kelmis besteht;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der genauen Definition des „Projekts“ erkundigt, da dieses, wie auch die Finanzierung und die Rolle der Gemeinde nach wie vor nicht sehr klar sei:

- In Bezug auf die geplanten Gewerbeflächen handelt es sich um ein riskantes Unterfangen und man benötige mehr Informationen über die genaue Planung dieses Aspekts;
- Der Finanzplan in Bezug auf die Gewerbeflächen ist tendenziell heute schon negativ;
- Man sollte die untere Etage für die Kleinkindbetreuung nutzen;
- Die Einhaltung des Zeitplans ist nur schwer realisierbar;
- Die aktuellen Berechnungen sind sehr optimistisch;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die unterschiedlichen Preisschätzungen des Projekts (die von BDO und die des Architekten) in Frage stellt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der die Argumente der PFF ebenfalls als Hindernis sieht, die mangelnde Information der Bevölkerung kritisiert und die Planung des Projektes mit direktem Bezug zur Neugestaltung des Kirchplatzes in Frage stellt;

In Anbetracht der Diskussion bezüglich der „Einpflanzung“ des neuen Gebäudekomplexes in seine Umgebung, spricht auch in das laufende Projekt des Kirchplatzes;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der erklärt, dass der Entscheidungsprozess für die VoG Kathleos nicht einfach war, schlussendlich der Verwaltungsrat sich aber einstimmig dafür entschieden hat, da das Projekt einen Mehrwert für die Gemeinde Kelmis, für die VoG Kathleos und für die Bevölkerung darstellt;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der unterstreicht, dass man Gewerbe im Zentrum haben wolle, dass man Kelmis attraktiv gestalten möchte und dass BDO für seine Analyse von den Zahlen der Architekten ausgegangen sei;

In Anbetracht der Intervention von Schöffin N.ROTHEUDT, die das „Betreute“ und das „Begleitete“ Wohnen näher erläutert und einen Aufruf startet gemeinsam dem Projekt zuzustimmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN) BEI 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):**

#### Artikel 1

Dem Projekt „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ prinzipiell zuzustimmen und die Interkommunale INAGO mit der Planung und der Ausführung des Projektes zu beauftragen;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 5 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSSSEN) BEI 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):**

#### Artikel 2

Dem gemeindeeigenen Projekt „Gewerbeflächen“ prinzipiell zuzustimmen und der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Galmei“, anderen Interkommunalen (wie z.B. die Interkommunale „ECETIA“) sowie privaten Partnern die Möglichkeit zu bieten in das für die Gewerbeflächen vorgesehene Projekt einzusteigen.

<p><b>Punkt 29 ter der Tagesordnung : Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfond - Zusatzpunkt</b></p>
--

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegemeinschafts beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund nachfolgender Erläuterungen der PFF-Fraktion zur Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds, vorgetragen durch Ratsmitglied M.MUNNIX:

*Auf Grund verschiedener aktiver Bürgerinitiativen sowie der insgesamt politisch interessierten Bevölkerung in der Großgemeinde Kelmis;*

*Auf Grund der Wichtigkeit der Einbindung der Bevölkerung in die politische Entscheidungsfindung;*

Auf Grund der Möglichkeit, somit ein - im Gegensatz zu anderen Formen der Bürgerbeteiligung - sehr niederschwelliges und unbürokratisches Angebot für Bürgerbeteiligung zu schaffen;

In Erwägung, dass ein solches Projekt über eine gewisse Mindestdauer planungssicher eingeführt werden sollte, um die nötige Kontinuität zu gewährleisten und auch Anreize für planungsintensivere Bürgerprojekte zu schaffen;

In Erwägung, dass ein solches Projekt mit der nötigen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit auf neutrale Art und Weise seitens der Gemeinde begleitet werden muss;

In Erwägung, dass dem Gemeinderat somit seitens der PFF-Fraktion folgende Beschlussvorlage nahe gelegt wird:

- Der Gemeinderat genehmigt die Schaffung des Bürgerbeteiligungsfonds sowie des entsprechenden Regelwerks.
- Den Finanzdirektor im Hinblick auf die Erstellung des Haushaltes 2022 zu beauftragen, für die Haushaltsjahre 2022 - 2024 jährlich eine Summe von 30.000C vorzusehen, über die die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Projektes „BürgerBeteiligungsfonds“ und dem in diesem Zusammenhang festgehaltenen Regelwerk, frei verfügen können. Diese Summe kann jährlich angepasst werden.
- Den Kommunikationsbeauftragten der Gemeinde mit der Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur breiten, aber neutralen und objektiven Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt zu beauftragen.

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der erklärt, dass dieses Vorhaben im politischen Programm der CSP steht und kommendes Jahr realisiert werden soll, der aber auch anführt, dass :

- Die Schaffung dieses Fonds derzeit nicht möglich ist, da dies dekretal im Gemeindedekret nicht vorgesehen ist;
- Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesbezüglich kontaktiert und gebeten wurde die Schaffung des Fonds in einem Programmdekret aufzunehmen;
- Man den Antrag zur Kenntnis nimmt, aber zuerst warten müsse, da die gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss;
- Auch Bürger im Rahmen einer faktischen Vereinigung Projekte einreichen dürfen ohne gezwungenermaßen eine VoG gründen zu müssen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass es aktuell keine gesetzliche Grundlage gibt, um einen Bürgerbeteiligungsfonds zu schaffen, allerdings es auch keine Bestimmung gibt, die dies verbietet, so dass man in einer ersten Phase mit dem Projekt starten könne;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der vorschlägt die Anfrage und das vorgelegte Regelwerk der Aufsichtsbehörde zu übermitteln mit der Frage, ob die Möglichkeit besteht dieses Projekt bereits jetzt zu realisieren, obwohl es keine dekretale Verankerung gibt;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Einziges Artikel:

Das Projekt zur Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds prinzipiell gutzuheißen und der Aufsichtsbehörde die Anfrage zu übermitteln, mit der Bitte um Stellungnahme bezüglich der Umsetzung des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.06 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,